



## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 (SG 310.120) Stand: 1. Januar 2018

### 1. Ausgangslage

Das am 1. Januar 2012 in Wirksamkeit erwachsene baselstädtische Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) wies aufgrund des seither erlassenen Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 (SR 935.81) sowie des inzwischen neu revidierten und am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 (SR 811.11) in verschiedenen Bereichen Anpassungsbedarf auf, welcher mit der Revision vom 6. Dezember 2017 behoben wurde. Dadurch entstand auch ein Anpassungsbedarf der Bewilligungsverordnung sowie weiterer kantonaler Verordnungen des Gesundheitswesens.

Ausgangslage der durchzuführenden Revision ist primär die mit dem PsyG und MedBG eingeführte neue Begrifflichkeit «privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung». Das MedBG hat nämlich im Zusammenhang mit den Voraussetzungen zur Berufsausübung von universitären Medizinalpersonen als eine wesentliche Neuerung den unklaren Begriff «selbstständig» durch den Begriff «privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung» ersetzt (vgl. Botschaft zur Änderung des Medizinalberufegesetzes [MedBG] vom 3. Juli 2013, S. 6206). Neu sieht das MedBG damit nicht mehr nur eine Bewilligungspflicht für die «selbstständige» Berufsausübung vor, sondern auch für die «Ausübung einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit eines universitären Medizinalberufs in eigener fachlicher Verantwortung» (vgl. Botschaft zur Änderung des Medizinalberufegesetzes [MedBG] vom 3. Juli 2013, S. 6213). Der neue Begriff «privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung» ist umfassender als der Begriff der «Selbstständigkeit» gemäss dem bisherigen MedBG. Das MedBG regelt damit künftig die privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit für alle Personen, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind (vgl. Botschaft zur Änderung des Medizinalberufegesetzes [MedBG] vom 3. Juli 2013, S. 6213). Neben dem MedBG wird der neue Ausdruck bereits im geltenden PsyG im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht der Psychologieberufe verwendet.

Aufgrund der Einführung des Begriffs «privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung» im MedBG und im PsyG ist es erforderlich, nebst den Bestimmungen zu den bewilligungspflichtigen universitären Medizinalberufen und Psychologieberufen im GesG, auch die Bestimmungen in der Bewilligungsverordnung entsprechend anzupassen.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 06.12.2011	Änderungen
<b>§ 4. Medizinische Dienste</b> <sup>1</sup> Die Medizinischen Dienste erteilen die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für: [...]	<b>§ 4. Medizinische Dienste</b> <sup>1</sup> Die Medizinischen Dienste erteilen die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für: [...]

### Erläuterungen zu § 4 Medizinische Dienste

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<p><b>§ 5. Kantonales Veterinäramt</b> <sup>1</sup> Das kantonale Veterinäramt erteilt die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für: [...]</p>	<p><b>§ 5. Kantonales Veterinäramt</b> <sup>1</sup> Das kantonale Veterinäramt erteilt die Bewilligung zur <del>selbstständigen</del>-Berufsausübung für: [...]</p>
--	---

### Erläuterungen zu § 5 Kantonales Veterinäramt

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<p><b>§ 6. Gesundheitsversorgung</b> <sup>1</sup> Der Bereich Gesundheitsversorgung erteilt die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für: [...]</p>	<p><b>§ 6. Gesundheitsversorgung</b> <sup>1</sup> Der Bereich Gesundheitsversorgung erteilt die Bewilligung zur <del>selbstständigen</del>-Berufsausübung für: [...]</p>
---	--

### Erläuterungen zu § 6 Gesundheitsversorgung

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<p><b>§ 7.</b> <sup>1</sup> Die selbstständige Ausübung der in § 30 Abs. 1 GesG genannten Berufe und Tätigkeiten sowie die Führung eines Betriebs gemäss § 36 Abs. 1 GesG ist bewilligungspflichtig, sofern nichts anderes bestimmt ist. [...]</p>	<p><b>§ 7.</b> <sup>1</sup> Die <del>selbstständige</del> Ausübung der in § 30 Abs. 1 GesG genannten Berufe und Tätigkeiten sowie die Führung eines Betriebs gemäss § 36 Abs. 1 GesG ist bewilligungspflichtig, sofern nichts anderes bestimmt ist. [...]</p>
--	---

### Erläuterungen zu § 7

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<p><b>§ 8.</b> <sup>1</sup> Auf Antrag wird bei Aufgabe der selbstständigen Praxistätigkeit die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung die Betreuung und Behandlung von Angehörigen und nahen Bekannten eingeschränkt. <sup>2</sup> Fachpersonen, die in einem Betrieb in medizinisch oder fachlich leitender Stellung tätig waren, werden in Bezug auf Abs. 1 den selbstständigen Bewilligungsinhabern gleichgestellt.</p>	<p><b>§ 8.</b> <sup>1</sup> Auf Antrag wird bei Aufgabe der <del>selbstständigen</del> Praxistätigkeit die Bewilligung zur <del>selbstständigen</del>-Berufsausübung auf die Betreuung und Behandlung von Angehörigen und nahen Bekannten eingeschränkt. <sup>2</sup> Fachpersonen, die in einem Betrieb in medizinisch oder fachlich leitender Stellung tätig waren, werden in Bezug auf Abs. 1 den <del>selbstständigen</del> <b>Bewilligungsinhaberinnen und</b> Bewilligungsinhabern gleichgestellt.</p>
---	--

### Erläuterungen zu § 8

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<p><b>§ 9.</b> [...] <sup>4</sup>Für universitäre Medizinalpersonen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche in ausserkantonalen Betrieben im Sinne von § 36 Abs. 1 GesG in der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs tätig sind, gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäss.</p>	<p><b>§ 9.</b> [...] <sup>4</sup>Für universitäre Medizinalpersonen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche in ausserkantonalen Betrieben im Sinne von § 36 Abs. 1 GesG in der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs tätig sind, gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäss.</p>
--	--

### Erläuterungen zu § 9

Redaktionelle Anpassung.

<p><b>§ 11. Allgemeine Urkunden</b> <sup>1</sup>Dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung sind folgende Urkunden beizulegen, welche die fachliche und persönliche Eignung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder der Mitglieder der medizinischen oder fachlichen Leitung des Betriebs nachweisen: [...] c) Nachweis der Absolvierung der erforderlichen praktischen unselbstständigen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss; [...] <sup>3</sup>Übte die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller oder das Mitglied der medizinischen oder fachlichen Leitung die beantragte Tätigkeit bereits in einem anderen Kanton oder Staat selbstständig aus, so sind die Bewilligung zur selbstständigen-Berufsausübung und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde beizubringen. [...]</p>	<p><b>§ 11. Allgemeine Urkunden</b> <sup>1</sup>Dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung sind folgende Urkunden beizulegen, welche die fachliche und persönliche Eignung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder der Mitglieder der medizinischen oder fachlichen Leitung des Betriebs nachweisen: [...] c) Nachweis der Absolvierung der erforderlichen praktischen <del>unselbstständigen</del>-Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss; [...] <sup>3</sup>Übte die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller oder das Mitglied der medizinischen oder fachlichen Leitung die beantragte Tätigkeit bereits in einem anderen Kanton oder Staat <del>selbstständig</del> aus, so sind die Bewilligung zur <del>selbstständigen</del>-Berufsausübung und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde beizubringen. [...]</p>
--	---

### Erläuterungen zu § 11 Allgemeine Urkunden

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<p><b>§ 13. Weitere Urkunden</b> <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann bei Bedarf Urkunden einfordern, die den Nachweis einer Bewilligungsvoraussetzung gemäss den §§ 32 oder 36 Abs. 2 GesG sowie gemäss MedBG oder PsyG erbringen können, insbesondere: a) Nachweis über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache;</p>	<p><b>§ 13. Weitere Urkunden</b> <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann bei Bedarf Urkunden einfordern, die den Nachweis einer Bewilligungsvoraussetzung gemäss den §§ 32 oder 36 Abs. 2 GesG sowie gemäss MedBG oder PsyG erbringen können, insbesondere: a) Nachweis über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache;</p>
--	--

<p>die Spracherfordernisse des PsyG bleiben vorbehalten;</p> <p>b) Arztzeugnis, das sich über den Gesundheitszustand der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder der Mitglieder der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs im Hinblick auf die Berufsausübung ausspricht;</p> <p>c) Urkunden im Sinne von § 11 Abs. 1, welche die Fähigkeit zur Berufsausübung von unselbstständig tätigen Fachpersonen nachweisen.</p>	<p>die Spracherfordernisse des PsyG bleiben vorbehalten;</p> <p>b) Arztzeugnis, das sich über den Gesundheitszustand der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder der Mitglieder der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs im Hinblick auf die Berufsausübung ausspricht;</p> <p>c) Urkunden im Sinne von § 11 Abs. 1, welche die Fähigkeit zur Berufsausübung von <i>privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht</i> oder unselbstständig tätigen Fachpersonen nachweisen.</p>
--	---

### Erläuterungen zu § 13 Weitere Urkunden

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<p><b>§ 15. Bewilligungserteilungen</b></p> <p><sup>1</sup> Sind die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss den §§ 32 oder 36 Abs. 2 GesG oder gemäss MedBG erfüllt, wird die Bewilligung erteilt. [...]</p>	<p><b>§ 15. Bewilligungserteilungen</b></p> <p><sup>1</sup> Sind die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss den §§ 32 oder 36 Abs. 2 GesG oder gemäss MedBG erfüllt, wird die Bewilligung erteilt. [...]</p>
--	--

### Erläuterungen zu § 15 Bewilligungserteilung

Redaktionelle Anpassung.

<p><b>§ 17.</b></p> <p><sup>1</sup> Gesuche für eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung oder für eine Betriebsbewilligung von Personen oder Organisationen, die bereits im Besitz einer entsprechenden Bewilligung eines anderen Kantons sind, werden in einem einfachen, raschen und kostenlosen Verfahren behandelt.</p>	<p><b>§ 17.</b></p> <p><sup>1</sup> Gesuche für eine Bewilligung zur <del>selbstständigen</del> Berufsausübung oder für eine Betriebsbewilligung von Personen oder Organisationen, die bereits im Besitz einer entsprechenden Bewilligung eines anderen Kantons sind, werden in einem einfachen, raschen und kostenlosen Verfahren behandelt.</p>
--	---

### Erläuterungen zu § 17

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<p><b>§ 20.</b></p> <p><sup>1</sup> Anstehende Änderungen der Verhältnisse sind unter Beilage der erforderlichen Urkunden zwei Monate im Voraus zu melden; nicht planbare Änderungen sind sofort nach Eintritt der Veränderung zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Veränderte Verhältnisse sind insbesondere:</p> <p>a) Umbau der Praxis- oder Betriebsräumlichkeiten;</p> <p>b) Wechsel in der medizinischen oder fachli-</p>	<p><b>§ 20.</b></p> <p><sup>1</sup> Anstehende Änderungen der Verhältnisse sind unter Beilage der erforderlichen Urkunden zwei Monate im Voraus zu melden; nicht planbare Änderungen sind sofort nach Eintritt der Veränderung zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Veränderte Verhältnisse sind insbesondere:</p> <p>a) Umbau der Praxis- oder Betriebsräumlichkeiten;</p> <p>b) Wechsel in der medizinischen oder fachli-</p>
---	---

chen Leitung eines Betriebs; c) Adresswechsel der Praxis oder des Betriebs. [...]	chen Leitung eines Betriebs; c) <b>Eröffnung, Übernahme oder</b> Adresswechsel <b>einer</b> der Praxis oder <b>eines</b> des Betriebs. [...]
---	---

### Erläuterungen zu § 20

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG. In der BewVo ist eine Bestimmung zu verankern, welche eine Meldung von universitären Medizinalpersonen und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung in einem Betrieb tätig sind, bei Stellenänderung oder Praxiseröffnung/-übernahme vorsieht. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Tätigkeit von bewilligungspflichtigen Gesundheitsfachpersonen im Kanton im erforderlichen Umfang kontrolliert werden kann. Der Grund einer solchen Bestimmung ist darin zu sehen, dass die universitären Medizinalpersonen und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung in einem Betrieb tätig sind, bis jetzt noch keine eigene Bewilligung benötigt haben und daher bei Praxiseröffnung/-übernahme ein Gesuch um Bewilligungserteilung einreichen mussten und so die Kontrolle über deren Tätigkeit sichergestellt war. In Zukunft verfügen sie bereits im Betrieb über eine entsprechende Bewilligung. Bei einer Eröffnung oder Übernahme einer Praxis oder eines Betriebs durch universitäre Medizinalpersonen und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung in einem Betrieb tätig waren, sind allerdings diesfalls zusätzliche Urkunden erforderlich wie z.B. Haftpflichtversicherungsnachweis, Qualitätssicherungssystem, Praxisort. Diese zusätzlich erforderlichen Urkunden können dann mit der neu erforderlichen Meldung sogleich eingefordert werden, wodurch der Aufsichtsbehörde die erforderliche Übersicht und Kontrolle ermöglicht wird.

<b>VII. Stellvertretung, Assistenz, Praktikum und unselbstständige Tätigkeit</b>	<b>VII. Stellvertretung, Assistenz, Praktikum und <i>privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht ausgeübte oder</i> unselbstständige Tätigkeit</b>
--	---

### Erläuterungen zu Titel VII.

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<b>§ 27.</b> <sup>1</sup> Selbstständig tätige Fachpersonen sowie Betriebe sind berechtigt, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, Assistentinnen oder Assistenten, Praktikantinnen oder Praktikanten sowie unselbstständig tätige Fachpersonen anzustellen.	<b>§ 27.</b> <sup>1</sup> <del>Selbstständig tätige</del> <b>Bewilligungspflichtige</b> Fachpersonen <b>gemäss § 30 Abs. 1 GesG</b> sowie Betriebe sind berechtigt, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, Assistentinnen oder Assistenten, Praktikantinnen oder Praktikanten sowie <b>privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht oder</b> unselbstständig tätige Fachpersonen anzustellen.
---	--

### Erläuterungen zu § 27

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<b>§ 28. Allgemeines</b> <sup>1</sup> Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfüllen	<b>§ 28. Allgemeines</b> <sup>1</sup> Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfüllen
--	--

<p>die gleichen Voraussetzungen wie die zu vertretende Fachperson; das Stellvertretungsverhältnis ist der zuständigen Behörde unter Beilage der Urkunden gemäss §§ 11 Abs. 1 und 13 zu melden, sofern § 29 nichts anderes bestimmt.  <sup>2</sup> Für die Stellvertretung in Apotheken kann auf die Anforderungen an die praktische unselbstständige Tätigkeit gemäss § 35 Abs. 1 verzichtet werden.</p>	<p>die gleichen Voraussetzungen wie die zu vertretende Fachperson; das Stellvertretungsverhältnis ist der zuständigen Behörde unter Beilage der Urkunden gemäss §§ 11 Abs. 1 und 13 zu melden, sofern § 29 nichts anderes bestimmt.  <sup>2</sup> Für die Stellvertretung in Apotheken kann auf die Anforderungen an die praktische <b>Weiterbildung</b> unselbstständige Tätigkeit gemäss § 35 Abs. 1 verzichtet werden.</p>
--	---

### Erläuterungen zu § 28 Allgemeines

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG. Zudem erfolgt eine Angleichung an den in der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) verwendeten Wortlaut.

<p><b>§ 29.</b>          [...]         <sup>2</sup> Verfügt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach Abs. 1 bereits über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung des Kantons Basel-Stadt oder ist sie oder er Mitglied der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs im Kanton Basel-Stadt, so genügt eine Meldung an die zuständige Behörde.  <sup>3</sup> Verfügt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach Abs. 1 bereits über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung eines andern Kantons oder ist sie oder er Mitglied der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs in einem anderen Kanton, so genügt eine Meldung im Sinne von Art. 35 Abs. 2 MedBG oder Art. 23 Abs. 1 PsyG auch für die Stellvertretung, welche den Zeitrahmen von 90 Tagen überschreitet (vgl. § 9).          [...]</p>	<p><b>§ 29.</b>          [...]         <sup>2</sup> Verfügt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach Abs. 1 bereits über eine Bewilligung zur <del>selbstständigen</del> Berufsausübung des Kantons Basel-Stadt oder ist sie oder er Mitglied der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs im Kanton Basel-Stadt, so genügt eine Meldung an die zuständige Behörde.  <sup>3</sup> Verfügt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach Abs. 1 bereits über eine Bewilligung zur <b>privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder</b> selbstständigen Berufsausübung eines andern Kantons oder ist sie oder er Mitglied der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs in einem anderen Kanton, so genügt eine Meldung im Sinne von Art. 35 Abs. 2 MedBG oder Art. 23 Abs. 1 PsyG auch für die Stellvertretung, welche den Zeitrahmen von 90 Tagen überschreitet (vgl. § 9).          [...]</p>
--	---

### Erläuterungen zu § 29

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<p><b>§ 31.</b>          [...]         <sup>2</sup> Die Assistentin oder der Assistent erfüllt die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 15 und 36 Abs. 1 und 3 MedBG.          [...]</p>	<p><b>§ 31.</b>          [...]         <sup>2</sup> <del>Die Assistentin oder der Assistent erfüllt die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 15 und 36 Abs. 1 und 3 MedBG.</del>          [...]</p>
---	--

### Erläuterungen zu § 31

Aufgrund der Revision des MedBG ist diese Bestimmung obsolet.

<b>VIII. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung und an die praktische unselbstständige Tätigkeit</b>	<b>VIII. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung und an die praktische <del>unselbstständige</del> Tätigkeit</b>
---	--

#### Erläuterungen zu Titel VIII.

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<b>§ 34.</b> [...] a) Hochschule für universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG oder für das selbstständige Führen eines medizinischen Laboratoriums (Master oder entsprechender altrechtlicher Titel); [...]	<b>§ 34.</b> [...] a) Hochschule für universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG oder für das <del>selbstständige</del> Führen eines medizinischen Laboratoriums (Master oder entsprechender altrechtlicher Titel); [...]
--	---

#### Erläuterungen zu § 34

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<b>VIII.2. Nachweis der praktischen unselbstständigen Tätigkeit</b>	<b>VIII.2. Nachweis der praktischen <i>Weiterbildung und</i> unselbstständigen Tätigkeit</b>
---	--

#### Erläuterungen zu Titel VIII.2.

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG. Zudem erfolgt eine Angleichung an den in der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) verwendeten Wortlaut.

<b>§ 35.</b> <sup>1</sup> Die Anforderungen an die praktische unselbstständige Tätigkeit der in der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) genannten Berufe und Tätigkeiten gelten sinngemäss. [...]	<b>§ 35.</b> <sup>1</sup> Die Anforderungen an die praktische <del>unselbstständige</del> <i>Weiterbildung und</i> Tätigkeit der in der Verordnung <del>vom 27. Juni 1995</del> über die Krankenversicherung (KVV) <i>vom 27. Juni 1995</i> genannten Berufe und Tätigkeiten gelten sinngemäss. [...]
---	---

#### Erläuterungen zu § 35

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG. Zudem erfolgt eine Angleichung an den in der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) verwendeten Wortlaut.

<p><b>§ 36.</b> [...] <sup>2</sup> Die medizinische oder fachliche Leitung besteht aus einer oder mehreren Fachpersonen, welche denselben fachlichen und persönlichen Anforderungen genügen wie selbstständig Tätige. [...]</p>	<p><b>§ 36.</b> [...] <sup>2</sup> Die medizinische oder fachliche Leitung besteht aus einer oder mehreren Fachpersonen, welche denselben fachlichen und persönlichen Anforderungen genügen wie <i>bewilligungspflichtige Fachpersonen gemäss § 30 Abs. 1 GesG</i> selbstständig Tätige. [...]</p>
---	--

**Erläuterungen zu § 36**

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<p><b>§ 38.</b> [...] <sup>2</sup> Die fachliche Verantwortung für die pharmazeutische Versorgung trägt eine Apothekerin oder ein Apotheker, die oder der die Voraussetzungen zur selbstständigen Berufsausübung. [...]</p>	<p><b>§ 38.</b> [...] <sup>2</sup> Die fachliche Verantwortung für die pharmazeutische Versorgung trägt eine Apothekerin oder ein Apotheker, die oder der die Voraussetzungen zur <del>selbstständigen</del> <i>privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung</i> erfüllt. [...]</p>
---	--

**Erläuterungen zu § 38**

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<p><b>§ 45. Praktische unselbstständige Tätigkeit</b> <sup>1</sup> Die praktische unselbstständige Tätigkeit gemäss § 35 Abs. 2 Bst. b kann auch unter der fachlichen Aufsicht und Anleitung einer Chiropraktorin oder eines Chiropraktors oder einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten erfolgen, die oder der die Voraussetzungen zur selbstständigen Berufsausübung erfüllt.</p>	<p><b>§ 45. Praktische unselbstständige Tätigkeit</b> <sup>1</sup> Die praktische unselbstständige Tätigkeit gemäss § 35 Abs. 2 Bst. b kann auch unter der fachlichen Aufsicht und Anleitung einer Chiropraktorin oder eines Chiropraktors oder einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten erfolgen, die oder der die <del>Voraussetzungen</del> <i>Bewilligungsvoraussetzung</i> zur selbstständigen Berufsausübung erfüllt.</p>
---	---

**Erläuterungen zu § 45 Praktische unselbstständige Tätigkeit**

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG.

<p><b>§ 46. Supervision</b> <sup>1</sup> Anstelle einer praktischen unselbstständigen Tätigkeit gemäss § 35 Abs. 2 Bst. b kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen, dass sie oder er die medizinische Massage selbstständig zwei Jahren in fachlicher Begleitung einer Fachperson ausgeübt hat, welche die Bewilligungsvoraussetzungen der selbstständigen Berufsausübung in der medizi-</p>	<p><b>§ 46. Supervision</b> <sup>1</sup> Anstelle einer praktischen unselbstständigen Tätigkeit gemäss § 35 Abs. 2 Bst. b kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen, dass sie oder er die medizinische Massage selbstständig während zwei Jahren in fachlicher Begleitung einer Fachperson ausgeübt hat, welche die Bewilligungsvoraussetzungen <i>zur</i> <del>der selbstständigen</del> Berufsausübung in</p>
--	--

nischen Massage, Chiropraktik oder Physiotherapie erfüllt und mindestens fünf Jahre im entsprechenden Gebiet tätig war. [...]	der medizinischen Massage, Chiropraktik oder Physiotherapie erfüllt und mindestens fünf Jahre im entsprechenden Gebiet tätig war. [...]
--	--

### Erläuterungen zu § 46 Supervision

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Revision des MedBG und PsyG. Ferner wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

X.9. Krebsregister	X.9. Krebsregister
--------------------	--------------------

### Erläuterungen zu Titel X.9

Aufgrund der Überführung dieser Bestimmung ins GesG, kann Titel X.9 in der Bewilligungsverordnung gestrichen werden.

<p><b>§ 53a</b> <i>Bekanntgabe von Daten an Früherkennungsprogramme</i></p> <p><sup>1</sup> Das kantonale Krebsregister gibt den Früherkennungsprogrammen auf Anfrage folgende für die Qualitätssicherung erforderliche Daten bekannt:</p> <p>a) Name und Vorname der in der Zeitspanne zwischen zwei Screening-Zeitpunkten erkrankten Personen;</p> <p>b) Geburtsdatum;</p> <p>c) diagnostische Daten zur Krebserkrankung;</p> <p>d) Daten zur Erstbehandlung;</p> <p>e) Versichertennummer nach Art. 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.</p> <p><sup>2</sup> Die Bekanntgabe der Daten gemäss Abs. 1 setzt voraus, dass die betroffene Person am Früherkennungsprogramm teilgenommen und einer Bekanntgabe ausdrücklich zugestimmt hat.</p>	<p><del><b>§ 53a</b> <i>Bekanntgabe von Daten an Früherkennungsprogramme</i></del></p> <p><del><sup>4</sup> Das kantonale Krebsregister gibt den Früherkennungsprogrammen auf Anfrage folgende für die Qualitätssicherung erforderliche Daten bekannt:</del></p> <p><del>a) Name und Vorname der in der Zeitspanne zwischen zwei Screening-Zeitpunkten erkrankten Personen;</del></p> <p><del>b) Geburtsdatum;</del></p> <p><del>c) diagnostische Daten zur Krebserkrankung;</del></p> <p><del>d) Daten zur Erstbehandlung;</del></p> <p><del>e) Versichertennummer nach Art. 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Die Bekanntgabe der Daten gemäss Abs. 1 setzt voraus, dass die betroffene Person am Früherkennungsprogramm teilgenommen und einer Bekanntgabe ausdrücklich zugestimmt hat.</del></p>
---	---

### Erläuterungen zu § 53a Bekanntgabe von Daten an Früherkennungsprogramme

Aufgrund der Überführung dieser Bestimmung ins GesG, kann § 53a in der Bewilligungsverordnung gestrichen werden.

Beilage:  
Synopsis